

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen S. 175

Auf einen Blick S. 182

BEKANNTMACHUNGEN

RICHTLINIE DER STADT KREFELD ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN ZUR NEUGESTALTUNG VON HOFFLÄCHEN UND FASSADEN IM STADTUMBAUGEBIET KREFELD-UERDINGEN

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Die Stadt Krefeld gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW Zuschüsse in Stadtumbaugebieten zur Gestaltung privater Hofflächen und zur Aufwertung des Erscheinungsbildes von Fassaden.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung Nr. 11.2 (Rundrlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW - V.5-40.01 - vom 22. Oktober 2008 in Verbindung mit dem Rundrlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW - V A 1-40.01 - vom 7. März 2017)“, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, dieser Richtlinie sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

(ANBest-P) gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Stadt Krefeld entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf und der eigenen Haushaltsmittel.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt nur in dem vom Rat der Stadt Krefeld am 5. Dezember 2017 förmlich festgelegten Stadtumbaugebiet „Krefeld-Uerdingen“ im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Stadtumbau“ (Abgrenzung Stadtumbaugebiet s. Anlage 1).

3 Fördergegenstand

Die Begrünung und Gestaltung von privaten Hofflächen sowie die Gestaltung von Hausfassaden sollen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung der Wohnsituation, der Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität und der ökologischen Situation im Stadtumbaugebiet beitragen.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Instandsetzung und Restaurierung von Fassaden, sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen,

Verputzen und Streichen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fenstergliederungen sowie die Erneuerung von Stuck- und Fassadenornamenten,

- Gestaltung von Innenhöfen und Vorgärten einschließlich möglicher Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen sowie dazu notwendiger Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen,
- weitere vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen, Schaffung oder Verbesserung von Zugängen, Entsigelung von Hofflächen,
- Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Beratung und/oder Betreuung durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- oder Finanzierungskosten.

Die Stadt Krefeld behält sich vor, besondere Modellmaßnahmen und Ausnahmefälle, z.B. Maßnahmen an besonders stadtbildprägenden Gebäuden, im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie nicht vollständig erfüllt sind. Hierzu bedarf es eines gesonderten Beschlusses des Ausschusses für Stadtplanung und Stadtansanierung – siehe auch Nr. 10.

4 Förderbedingungen/ -voraussetzungen

4.1 Allgemein

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde,
- die Maßnahme zu einer nachhaltigen Verbesserung des Wohnumfeldes beiträgt,
- die Maßnahmen mietneutral durchgeführt werden,
- keine umweltschädlichen Materialien und Tropenhölzer verwendet werden,
- die geförderten Maßnahmen mindestens 10 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten werden und ggf. deren Zugänglichkeit für 10 Jahre sichergestellt wird – dies gilt auch im Falle einer Übertragung an einen Rechtsnachfolger –,
- die Maßnahmen sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb ausgeführt werden,
- die Gesamtkosten über der Bagatellgrenze von 1000 EUR (brutto) liegen,
- die Förderung nicht nach anderen Bestimmungen erfolgen kann,
- die Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich sind oder der Antragsteller sich gegenüber der Stadt Krefeld zu deren Durchführung verpflichtet hat,
- die Baumaßnahmen baurechtlich unbedenklich sind und alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen.

4.2 Fassaden

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- das Gebäude mindestens 10 Jahre alt ist,
- es sich um überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Gebäude handelt,
- die Fassadengestaltung mit der Stadt Krefeld abgestimmt wurde,
- die für das Gebäude getroffene Farbwahl mit deren Umgebung im Einklang steht, so dass sie das Straßenbild nicht verunstaltet oder dessen beabsichtigte Gestaltung stört,
- die Maßnahmen mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar sind,
- die Gebäude keine Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufweisen, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit der Fassadengestaltung beseitigt.

4.3 Hofflächen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- bei der Gestaltung von Freiflächen die Maßnahme auf die Bedürfnisse der Bewohner der dazugehörigen oder angrenzenden Gebäude ausgerichtet ist,
- bei Umgestaltungsmaßnahmen die versiegelte Fläche nicht überwiegt,
- die Außenanlagen von allen Hausbewohnern genutzt werden können,
- es sich nicht um Veränderung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt,
- es sich um ein Mietobjekt mit mindestens zwei Mietwohnungen handelt.

5 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

Zuschussfähig sind die von der Stadt als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3.

Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch nicht mehr als 30 EUR (brutto) pro Quadratmeter (ausgemessener) gestalteter Hoffläche und aufgewerteter Fassadenfläche.

6 Antragstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind private Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten.

Für die Antragstellung ist ein entsprechendes Antragsformular zu verwenden. Dieses ist über die Homepage der Stadt Krefeld <http://www.krefeld.de/Stadtplanung> herunterzuladen oder im Quartiersbüro erhältlich. Die Antragsteller können sich dabei vom Quartiersbüro beraten lassen. Die Anträge sind an die Stadt Krefeld Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung zu richten.

Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- Kostenvoranschläge für die geplanten Maßnahmen,
- evtl. erforderliche Genehmigungen (z.B. baurechtliche und/oder denkmalrechtliche),
- Darstellung des bisherigen Zustandes,
- Gestaltungspläne einschließlich Farb- und Materialdarstellung,

- Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmaß.

7 Bewilligung

Die nach dieser Richtlinie vorgelegten Anträge werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs bearbeitet.

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid an den Antragsteller, aus dem sich u.a. die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Der bewilligte Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

(ANBest-P) sind Bestandteil der Bewilligung und werden dem Bescheid vom Zuschussgeber als Anlage beigelegt.

8 Durchführung und Abrechnung der Maßnahme

Die Arbeiten müssen 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. Der Antragsteller hat der Stadt Krefeld spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahmen einen Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen vorzulegen.

Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen wird bei der Schlussabnahme durch die Stadt geprüft.

Nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss an den Antragsteller ausgezahlt. Reduzieren sich die Kosten oder die Fläche gegenüber der Bewilligung, so kann sich der Zuschuss anteilig verringern.

9 Widerrufsmöglichkeiten/ Rückforderungsmöglichkeit/ Rücknahme

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen.

Zu Unrecht gezahlte Beträge werden zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) zu verzinsen.

10 Ausnahmen

Entscheidungen über eine erhöhte Förderung oder sonstige Ausnahmen von dieser Richtlinie werden verwaltungsintern abgestimmt.

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ihrer Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt in Kraft.

Krefeld, den 23.07.2019
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

RICHTLINIE DER STADT KREFELD ZUR VERGABE VON FINANZMITTELN AUS DEM VERFÜGUNGSFONDS IM STADTUMBAUGEBIET „KREFELD-UERDINGEN“

Auf der Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung Nr. 14 (Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW - V.5-40.01 - vom 22. Oktober 2008)“ richtet die Stadt Krefeld innerhalb des Stadtumbaue-

Der Beirat soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller lokalen Akteure abbilden und setzt sich wie folgt zusammen:

Vereine, Verbände u.a.

Jeweils ein Vertreter

- Uerdinger Heimatbund
- Uerdinger Kaufmannsbund
- Bürgerverein Uerdingen
- IG Oberstraße
- IG Rheinstadt e. V.
- Arbeitskreis „Erhalt Bücherei Uerdingen“
- Aktion Uerdinger Schaufenster
- Spielfreunde Uerdingen 1927 e. V.
- CHEMPUNKT Krefeld-Uerdingen
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft

Politik

jeweils ein Vertreter der Fraktionen

Verwaltung

3 Vertreter

Für jedes Mitglied des Stadtumbaubeirates wird mindestens ein Vertreter bestimmt. Die Mitglieder und ihre Vertreter sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten.

Der Stadtumbaubeirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder des Beirats. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Sollte der Stadtumbaubeirat bei einem Antrag keine mehrheitliche Entscheidung treffen können, wird über den entsprechenden Antrag im Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung der Stadt Krefeld beraten und entschieden.

8 Durchführung und Abrechnung der Maßnahme

Mit der Umsetzung des Vorhabens darf nicht vor der Bewilligung begonnen werden. Die Mittel werden grundsätzlich nachträglich auf Vorlage von Einzelnachweisen/Belegen ausgezahlt. Nach Abschluss des Projektes ist die Kosten- und Finanzierungsübersicht zu aktualisieren. Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss des Projektes vorgenommen werden.

Der Vorschlaggeber hat sein Projekt bzw. seine Aktivitäten mit Fotos und einer schriftlichen Kurzbeschreibung zu dokumentieren. Auf Wunsch kann das Quartiersbüro die Dokumentation beratend unterstützen. Zu jedem Projekt ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit dem Quartiersbüro abzustimmen. Grundsätzlich ist dabei auf die finanzielle Unterstützung durch das Programm Stadtumbau „Krefeld-Uerdingen“ und ggf. durch Finanzhilfen des Bundes und des Landes zu verweisen.

9 Ausnahmen

Entscheidungen über eine erhöhte Förderung oder sonstige Ausnahmen von dieser Richtlinie sind vom Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung der Stadt Krefeld zu beschließen.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ihrer Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt in Kraft.



Krefeld, den 23.07.2019

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

IMMOBILIEN

Die Stadt Krefeld, Der Oberbürgermeister, vertreten durch den Fachbereich 21 – Finanzservice und städtisches Immobilien- / Flächenmanagement veräußert die Entwicklungsfläche „Am Festplatz Traar“ zur Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters im Rahmen einer Konzeptvergabe.

Die Grundstücksgröße beträgt ca. 8.000 m².

Kaufpreiserwartung: 1.500.000,00 Euro.

